

g) wegen noch nicht ausreichend entsprechend der Größe der Familie zur Verfügung stehenden Wohnraumes

h) bei Auslandsinsatz der Eltern

oder aus ähnlichen Gründen.

(2) Erhalten die Eltern eines auf Anordnung der Organe der Jugendhilfe in einer anderen Familie untergebrachten Kindes gemäß Abs. 1 Buchst. d staatliches Kindergeld, so kann das zuständige Organ der Jugendhilfe festlegen, daß das staatliche Kindergeld oder ein angemessener Teilbetrag davon von den Eltern an die Familie abzuführen ist, bei der das Kind untergebracht ist.

(3) Ist ein Kind auf Anordnung der Organe der Jugendhilfe oder auf Grund von Übertragung! der Vormundschaft in einer anderen Familie mit mehreren Kindern untergebracht und besteht dadurch gemäß § 1 Abs. 3 Buchstaben c und d für diese Familie ein Anspruch auf staatliches Kindergeld, so zählt dieses Kind nicht gleichzeitig bei den Eltern als dem Haushalt angehörendes Kind.

(4) Die örtlichen staatlichen Organe des Gesundheits- und Sozialwesens können veranlassen, daß die gemäß Abs. 1 vorübergehend außerhalb des Haushaltes lebenden Kinder bei der Feststellung des Anspruchs auf staatliches Kindergeld nicht mitgezählt werden, wenn die Eltern den unter Berücksichtigung ihrer sozialen Verhältnisse festgesetzten Kostenbeitrag für Unterbringung und Betreuung nicht leisten bzw. ihrer Unterhaltungspflicht nicht nachkommen.

(5) Kinder, deren Eltern das Erziehungsrecht durch gerichtliche Entscheidung verloren haben, zählen nicht als deren Haushalt angehörig.

§ 4

(1) Für die Feststellung der Anzahl der wirtschaftlich noch nicht selbständigen Kinder im Sinne der Verordnung sind zu zählen:

- a) die Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- b) die über 18 Jahre alten Kinder, die noch
 - eine allgemeinbildende Schule besuchen
 - an einer Hoch- oder Fachschule studieren (Direktstudium)
 - in der Berufsausbildung stehen und Lehrlingsentgelt erhalten
- c) die über 18 Jahre alten Kinder, die infolge ihres physischen bzw. psychischen Zustandes noch kein eigenes Einkommen oder nur ein Nettoeinkommen von weniger als monatlich 150 MDN erzielen können.

(2) Wird von einem dem Haushalt angehörenden Kind nach Abschluß des Besuchs einer allgemeinbildenden Schule bzw. der Beendigung der Berufsausbildung bis zur Aufnahme des Direktstudiums an einer Hoch- oder Fachschule eine der praktischen Vorbereitung auf das Studium dienende Tätigkeit ausgeübt, so gilt das betreffende Kind vom Zeitpunkt der Aufnahme des Direktstudiums an wieder als wirtschaftlich noch nicht selbständig im Sinne des Abs. 1.

(3) Dem Haushalt angehörende Kinder, die innerhalb von 12 Monaten nach Abschluß des Besuchs einer allgemeinbildenden Schule bzw. nach Beendigung der Berufsausbildung mit der Ableistung von Dienstzeiten in den bewaffneten Organen der Deutschen Demokrati-

schon Republik bis zur Dauer von 3 Jahren oder als Soldat auf Zeit bzw. Wachtmeister auf Zeit auch von längerer Dauer beginnen und innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung dieser Dienstzeiten ein Direktstudium an einer Hoch- oder Fachschule bzw. eine Berufsausbildung aufnehmen — in Ausnahmefällen auch innerhalb eines längeren Zeitraumes, wenn dieser zur Vorbereitung auf das Studium benötigt wird —, gelten von Beginn des Studiums bzw. der Berufsausbildung an wieder als wirtschaftlich noch nicht selbständig im Sinne des Abs. 1.

Zu § 2 der Verordnung:

§ 5

Das staatliche Kindergeld wird ab 1. des Monats gewährt, in dem der Anspruch entsteht. Der Anspruch entsteht mit dem Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung.

§ 6

(1) Die Zahlung des staatlichen Kindergeldes erfolgt bis zum Ende des Monats, der dem Monat folgt, in dem entweder die Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung wegfallen (Vorhandensein von 4 bzw. mehr dem Haushalt angehörenden und wirtschaftlich noch nicht selbständigen Kindern) oder die zeitliche Begrenzung gemäß § 2 der Verordnung erreicht wird (Abschluß des Besuchs der allgemeinbildenden Schule bzw. bei Kindern, die keine Erwerbstätigkeit aufnehmen können, Vollendung des 18. Lebensjahres). Das gilt auch dann, wenn für diesen Monat bereits ein Arbeitseinkommen erzielt wird.

(2) Die der Schulentlassung unmittelbar folgende Ferienzeit rechnet mit zur Zeit des Schulbesuchs.

(3) Das staatliche Kindergeld wird auch dann weiter gezahlt, wenn Schüler während der Zeit der Ferien vorübergehend eine Arbeit aufnehmen und Arbeitseinkommen erzielen.

(4) Das staatliche Kindergeld wird auch für die Kinder gewährt, die als Schüler einer allgemeinbildenden Schule eine Berufsausbildung und während dieser Zeit Entgelt gemäß Verordnung vom 3. November 1964 über Entgelt und Versicherungsschutz für Oberschüler während der beruflichen Ausbildung (GBl. II S. 887) erhalten.

Zu § 3 der Verordnung:

§ 7

(1) Für die Dauer des Aufenthaltes im Internat einer allgemeinbildenden Schule, einer Einrichtung des Gesundheits- oder Sozialwesens (Dauerheim für Säuglinge und Kleinkinder, Krankenhaus, Pflegeeinrichtung usw.) oder einer Einrichtung der Jugendhilfe wird das staatliche Kindergeld in voller Höhe weiter gewährt.

(2) Bei der Festsetzung der für die Unterbringung und Betreuung in diesen Einrichtungen unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse eventuell zu leistenden Kostenbeiträge ist das staatliche Kindergeld dem Einkommen der Unterhaltspflichtigen hinzu zu rechnen.

(3) Die örtlichen staatlichen Organe des Gesundheits- und Sozialwesens können veranlassen, daß die Zahlung des staatlichen Kindergeldes eingestellt wird, wenn die Eltern bzw. anderen Unterhaltspflichtigen nicht den unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse festgesetzten Kostenbeitrag für Unterbringung und Betreuung in einer Einrichtung leisten.